

2. Dez. 1961

201

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 586 Abs. 1 und 3, § 589 Abs. 2

Leitsätze:

Für die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung braucht der Kläger nach § 589 Abs. 2 ZPO nur die Einhaltung der Frist des § 586 Abs. 1 und 3 glaubhaft zu machen. Er braucht jedoch nicht glaubhaft zu machen, daß er in dem früheren Rechtsstreit mangelhaft vertreten war.

Aktenzeichen: 5 AZR 64/61

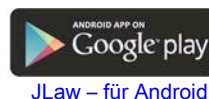
Urteil des BAG vom 2. Dezember 1961

LAG

Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Im Namen des Volkes!

201

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 30. November 1961
durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die
Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die
Bundesarbeitsrichterin Kempe und den Bundesarbeitsrichter
Keller für Recht erkannt:

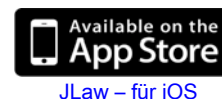
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin, 2. Kammer, vom
15. Dezember 1960 - 2 Sa 52/60 - aufgehoben.
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war seit 1945 unter dem Künstlernamen B G Heldentenor der Städtischen Oper in Berlin. Am 25. Mai 1951 kündigte die Beklagte das Beschäftigungsverhältnis fristlos aus wichtigem Grunde. Der Kläger erhob dagegen Klage mit dem Antrage festzustellen, daß die fristlose Entlassung ungerechtfertigt sei. Der Rechtsstreit endete nach Abweisung der Klage durch das Arbeitsgericht Berlin durch Urteil vom 7. Dezember 1951 in der Berufungsinanz mit einer Zurückweisung der Berufung des Klägers durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 3. Juni 1952.

Durch Beschluß vom 30. September 1960 - 52 VIII P 6777 - bestellte das Amtsgericht Charlottenburg für den Kläger den Rechtsanwalt A B , B W 15, M straße 5, als Gebrechlichkeitspfleger. Der Wirkungskreis des Pflegers umfaßt die Wahrnehmung der Rechte des Pfleglings in dem vorliegenden Rechtsstreit.

Am 24. Oktober 1960 erhob der Pfleger des Klägers in seinem Namen Nichtigkeitsklage mit dem Ziel der Aufhebung des Urteils des Arbeitsgerichts Berlin vom 7. Dezember 1951 und des Urteils des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 3. Juni 1952. Er stützt sich auf § 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO und trägt vor, der Kläger sei zur Zeit des damaligen Rechtsstreits geisteskrank und geistesgebrechlich gewesen und die Ladung an ihn sei nicht dem gesetzlichen Vertreter zugestellt worden; eine ordnungsgemäße Erteilung der Prozeßvollmacht liege ebenfalls nicht vor; der Kläger habe sich auch nicht selbst vertreten können und sei in der letzten mündlichen Verhandlung ohne Rechtsbeistand gewesen; die Monatsfrist des § 586 Abs. 1 ZPO sei gewahrt, weil ein Pfleger für den Kläger erst am 30. September 1960 bestellt worden sei; die Geisteskrankheit des Klägers ergebe sich aus den Pflugschaftsakten und einigen näher bezeichneten Strafakten des Landgerichts Berlin; zur Glaubhaftmachung für die Einhaltung der Notfrist werde auf die Pflugschaftsakten Bezug genommen.



Durch das angefochtene Urteil hat das Landesarbeitsgericht die Nichtigkeitsklage des Klägers als unzulässig abgewiesen und den Wert des Streitgegenstandes auf 9.000 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht führt zur Begründung aus, der Kläger habe die Tatsachen, aus denen sich ergebe, daß die Klage vor Ablauf der Notfrist erhoben worden sei, nicht glaubhaft gemacht.

Mit der dagegen gerichteten Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter; er rügt, das Landesarbeitsgericht habe den rechtlichen Begriff der Glaubhaftmachung verkannt.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Nichtigkeitsklage des Klägers über § 589 Abs. 1 und 2 ZPO durch Prozeßurteil als unzulässig abgewiesen; das Nichtigkeitsverfahren ist daher über den ersten seiner drei Abschnitte nicht hinaus gelangt (statt aller: BGH LM Nr. 4 zu § 580 Nr. 7 b ZPO). Das Landesarbeitsgericht hat in der Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, der Kläger habe die Tatsachen, aus denen sich ergebe, daß die Klage vor Ablauf der Notfrist des § 586 Abs. 1 ZPO erhoben worden sei, nicht nach § 589 Abs. 2 ZPO glaubhaft gemacht; der Kläger hätte glaubhaft machen müssen, daß nach Rechtskraft bei mangelhafter Vertretung das Urteil binnen eines Monats vor Klageerhebung seinem gesetzlichen Vertreter zugestellt worden sei; der Umstand der mangelnden Vertretung sei Voraussetzung für die Anwendung des § 586 Abs. 3 ZPO; sie müsse daher nach § 589 Abs. 2 ZPO glaubhaft gemacht werden; das sei aber - wie des näheren ausgeführt wird - nicht der Fall.

Diese Begründung des Landesarbeitsgerichts hält einer rechtlichen Überprüfung - zu der das Revisionsgericht ohne Rüge der Revision von Amts wegen verpflichtet ist (BAG 6, 95 [100]) - nicht stand; vielmehr ist die Nichtigkeitsklage des Klägers zulässigerweise erhoben, weil sowohl die allgemeinen als auch die besonderen Prozeßvoraussetzungen dafür



erfüllt sind.

2. Nachdem seit der fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers am 25. Mai 1951 über ein Jahrzehnt vergangen ist und der Kläger selbst vorträgt, seitdem geisteskrank zu sein, stellt sich die vom Landesarbeitsgericht nicht berührte Frage nach dem Rechtsschutzbedürfnis für die Nichtigkeitsklage und dem Feststellungsinteresse für die zu Grunde liegende Feststellungsklage auf Unwirksamkeit der Kündigung vom 25. Mai 1951. Denn wenn der Kläger schon seit 1951 geisteskrank war, konnte er das beklagte Land auch nicht wirksam in Verzug setzen, weil er seinerseits die geschuldete Leistung aus einem in seiner Person begründeten Umstand gar nicht erbringen konnte. Ein möglicher Zahlungsanspruch ist aber nicht der einzige Umstand, der das Rechtsschutzbedürfnis und das Feststellungsinteresse rechtfertigt. Ein fristlos Entlassener hat regelmäßig ein berechtigtes Interesse daran von ihm nicht anerkannte ehrenrührige Kündigungsgründe ausräumen zu können (vgl. BAG 9, 361 = AP Nr. 34 zu § 256 ZPO). Das trifft gerade für den vorliegenden Fall zu, in dem die fristlose Kündigung mit schweren moralischen Vorwürfen gegen den Kläger begründet worden ist.

3. Nach § 589 Abs. 2 ZPO muß der Kläger die Tatsachen, die ergeben, daß seine Nichtigkeitsklage vor Ablauf der in § 586 Abs. 3 bestimmten Frist erhoben worden ist, glaubhaft machen. Das Landesarbeitsgericht übersieht bei Anwendung dieser Gesetzesbestimmung, daß nur die Glaubhaftmachung solcher Tatsachen gefordert wird, die sich auf die Wahrung der Notfrist beziehen. Die Gesetzesvorschrift fordert nicht eine Glaubhaftmachung dahin, daß der Kläger zur Zeit des früheren Verfahrens wegen Geisteskrankheit mangelhaft vertreten war oder daß ihm aus dem gleichen Grunde das frühere Urteil nicht wirksam zugestellt werden konnte. Diese Umstände gehören zum zweiten Abschnitt des Nichtigkeitsverfahrens; die Wahrheit dieser Umstände wird gerade zur Sachentscheidung gestellt. Sie dürfen deshalb nicht schon im ersten Abschnitt bei der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage vorweg geprüft werden. Dem Landesarbeitsgericht steht inso-



weit zu Unrecht die im Armenrechtsverfahren geforderte Glaubhaftmachung der Tatsachen vor Augen. Dort wird allerdings nicht nur die Glaubhaftmachung der Prozeßvoraussetzungen gefordert, sondern auch die Glaubhaftmachung der Tatsachen, die der materiellen Entscheidung zu Grunde liegen sollen. Wird jedoch die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung erhoben, so hat der Kläger in Beziehung auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage nicht glaubhaft zu machen, daß die Zustellung an den früheren Prozeßbevollmächtigten mangels dessen ordnungsgemäßer Bestellung unwirksam gewesen ist; der Kläger braucht vielmehr nur nachzuweisen, daß die von der Zustellung an die Partei oder an ihren gesetzlichen Vertreter an laufende Frist eingehalten ist (RG JW 28, 2712).

In diesem Umfange hat der Kläger aber alle erforderlichen Tatsachen hinreichend glaubhaft gemacht: Ein Pfleger ist ihm erst am 30. September 1960 bestellt worden. Die Nichtigkeitsklage wurde am 24. Oktober 1960 beim Landesarbeitsgericht eingereicht. Diese beiden Tatsachen hat der Kläger bereits in der Klageschrift vorgetragen. Sie ergeben nicht nur mit überwiegender Wahrscheinlichkeit - wie es zur Glaubhaftmachung ausreicht -, sondern mit Gewißheit, daß die Notfrist frühestens am 30. Oktober 1960 hätte überhaupt beginnen können. Daß hier eine Zustellung des mit der Nichtigkeitsklage angegriffenen Urteils an den Kläger als Partei oder seinen gesetzlichen Vertreter überhaupt nicht erfolgt ist, hindert nicht die Erhebung der Nichtigkeitsklage; denn sie ist nach einhelliger Ansicht bereits vor Beginn der Notfrist des § 586 Abs. 3 ZPO zulässig (RG JW 28, 2712; Wieczorek, ZPO, § 586 Anm. A II b und die dort zitierten RG-Entscheidungen; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 586 Anm. III 2; Rosenberg, DZPR, 8. Aufl., § 156 I 2 c S. 780 mit Verweisung auf § 68 II 1 S. 315-316; Baumbach, ZPO, 26. Aufl., § 586 Anm. 1 A).

Wenn das Landesarbeitsgericht demgegenüber verlangt, der Kläger müsse glaubhaft machen, daß seine damalige Vertretung mangelhaft war, so legt es in § 589 Abs. 2 ZPO mehr hinein, als darin gefordert wird. Die Frage, ob der Kläger



mangelhaft vertreten war, ist nicht eine Frage der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage; denn gerade die Nachprüfung der mangelhaften Vertretung wird mit der Nichtigkeitsklage zur Sachentscheidung gestellt. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts hätte zur Folge, daß bei der Frage der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage bereits eine Art Vorprüfung über die Begründetheit der Nichtigkeitsklage vorweggenommen würde. Das soll aber mit § 589 Abs. 2 ZPO nicht erreicht werden. Bei der Prüfung der prozessualen Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage darf die Richtigkeit der damaligen Vertretung nicht schon vorweg geprüft werden, weil die Klage doch gerade auf die Behauptung gestützt wird, der Kläger sei damals nicht richtig vertreten gewesen. Insoweit hat der Grund der Nichtigkeitsklage mit der Zulässigkeit nichts zu tun, und insoweit ist auch allein von den Behauptungen des Klägers auszugehen (BAG 6, 95 [102]; BGH LM Nr. 4 zu § 580 Nr. 7 b ZPO; OGHZ 3, 35 [38]; Rosenberg, DZPR, 8. Aufl., § 155 III 2 S. 778). Das Landesarbeitsgericht hat also rechtsfehlerhaft einen Teil der Entscheidung des zweiten Abschnitts des Nichtigkeitsverfahrens im ersten Abschnitt vorweggenommen.

Da andere Gesichtspunkte, die die Nichtigkeitsklage unzulässig machen könnten (Form, Frist, Beschwer, übrige Prozeßvoraussetzungen) nicht ersichtlich sind, ist die Nichtigkeitsklage des Klägers im Gegensatz zur Entscheidung des Landesarbeitsgerichts zulässig; das Urteil des Landesarbeitsgerichts war deshalb aufzuheben. Die Sache mußte zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden, weil ohne erneute tatsächliche Feststellungen der zweite - oder auch dritte - Abschnitt der Nichtigkeitsklage nicht beschließen werden kann. Das Landesarbeitsgericht wird sich nun ausschließlich mit dem zweiten - und möglicherweise dritten - Abschnitt der Nichtigkeitsklage zu befassen haben.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

M. Kempe

Keller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile

